



Förderverein Gemeindebibliothek

Satzung des Fördervereins „HowiBib-Freunde“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „HowiBib-Freunde“ – Förderverein der Gemeindebibliothek Holzwickede.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
3. Der Sitz des Vereins ist 59439 Holzwickede.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
1. a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 AO).
- b) Der Verein unterstützt die Gemeindebibliothek Holzwickede ideell und materiell.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen zur Leseförderung für Kinder und Jugendliche
 - Einrichtung und Unterhaltung des Medienbestandes
 - Veranstaltungen zur Förderung des Interesses an Literatur wie z.B. Autorenlesungen, Büchervorstellungen, Onleihe-Sprechstunden
 - Unterstützung der Bibliothek bei der Vernetzung mit anderen Kultur- und Bildungsträgern
 - Einwerben zusätzlicher finanzieller Mittel
2. Diese Ziele werden erreicht durch unentgeltlichen und persönlichen Einsatz der Mitglieder sowie den Einsatz von Mitteln des Vereins.
 3. Die Mittel des Vereins entstehen durch Beiträge, Spenden, Akquisition von Sponsorengeldern und aus dem Erlös von ausschließlich den Zwecken des Vereins dienenden Veranstaltungen.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Förderverein Gemeindebibliothek

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als Vereinszweck ausgeschlossen ist die Übernahme der Bibliotheks- oder Personalträgerschaft sowie die Grundfinanzierung der Bibliotheksarbeit und des Medienetats.

Der Verein nimmt keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung sowie den Bestandsaufbau und die Bestandspolitik der Gemeindebibliothek Holzwickede.

Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und ist weltanschaulich neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten und sollen sich an satzungsmäßigen Aktivitäten beteiligen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins wird bestimmt und beschlossen durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand



Förderverein Gemeindebibliothek

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich, unter Angaben von Gründen verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollte dieser nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer/ die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch dieser/ diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem/ der Vorsitzenden
 - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart/ der Kassenwartin
 - d. dem Leiter/ der Leiterin der Gemeindebibliothek Holzwickede (*)
 - e. dem Schriftführer/ der Schriftführerin

Weiterhin können bis zu drei Beisitzer/ Beisitzerinnen gewählt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind a), b) und e), auch geschäftsführender Vorstand genannt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die durch ihre Funktion gesetzten und nicht zur Wahl stehenden Mitglieder (*) des Vorstandes können einen stimmberechtigten Vertreter/ eine stimmberechtigte Vertreterin für die Wahlperiode benennen.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.



Förderverein Gemeindebibliothek

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidung über dessen Verwendung bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 EUR im Einzelfall und darüber hinaus auf Grund von Grundsatzbeschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Vorstandssitzung.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig
4. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens jährlich am Jahresanfang.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holzwickede, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), vorrangig zugunsten der Gemeindebibliothek Holzwickede zu verwenden hat.